



PISTOLENSCHÜTZEN STANS

STATUTEN

6370 Stans, 13. März 2012

I. Name, Sitz und Zweck

- Art. 1 Die Pistolenschützen Stans, gegründet im Jahre 1933 (Pistolensektion Stans), als Untersektion der Schützengesellschaft Stans und selbständiger Verein seit 1981 mit Sitz in Stans, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er bezweckt die Schiessfertigkeit seiner Mitglieder im Interesse der Landesverteidigung zu erhalten und weiter zu fördern. Er führt die Bundesübungen gemäss den Vorschriften des EMD durch. Als ebenso wichtig erachtet der Verein die Förderung des sportlichen Schiessens, die Pflege der Kameradschaft und vaterländischen Gesinnung.
Der Verein gehört mit allen seinen Mitgliedern der Kantonalschützengesellschaft Nidwalden und dem Schweizerischen Schützenverband (SSV) an. Er ist auch Mitglied der Unfallversicherung schweizerischer Schützenvereine (USS).

II. Mitgliedschaft / Jahresbeitrag

- Art. 2 Der Verein besteht aus Aktiv-, Mehrfach-, Ehren-, Frei- und Passivmitgliedern. Er führt ein Mitgliederverzeichnis.
Alle in bürgerlichen Ehren stehenden Schweizerinnen und Schweizer, ebenfalls Jugendliche, die im laufenden Jahr das 10. Altersjahr erreichen, können Mitglied des Vereins werden. Für Minderjährige muss das schriftliche Einverständnis des gesetzlichen Vertreters vorliegen.
Für das sportliche Schiessen können auch Ausländer als Vereinsmitglieder aufgenommen werden. Sofern diese an den Bundesübungen teilnehmen wollen, ist die Zustimmung der Militärdirektion des Kantons Nidwalden notwendig.

- Art. 3 Die Anmeldung zum Eintritt kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand erfolgen. Dieser entscheidet in erster, die Generalversammlung in zweiter Instanz über Aufnahme oder Abweisung.

- Art. 4 Angehörige der Armee und weitere Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen derselben zugelassen; sie gelten nicht als Vereinsmitglieder.

Von Schützen (Nichtmitgliedern) deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme an Vorübungen zu den Bundesübungen beschränkt, kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden. Weitere Verpflichtungen dürfen ihnen nicht auferlegt werden.

Von Nicht-Angehörigen der Armee, für die keine Bundesleistungen ausbezahlt werden, kann für die Absolvierung des Bundesprogrammes ein Unkostenbeitrag erhoben werden. Für Vereinsmitglieder ist dieser Beitrag im Jahresbeitrag inbegriffen.

- Art. 5 Angehörige der Armee, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde auf dem Schiessplatz nicht fügen, sind der Militärdirektion des Kantons Nidwalden zu melden.

- Art. 6 Mitglieder, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde nicht fügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.

Ebenso können Mitglieder ausgeschlossen werden, die dem Interesse oder dem Ansehen des Vereins zuwiderhandeln. Wird das Ausschlussverfahren gegen ein Mitglied eingeleitet, muss mindestens 2 Wochen vor der Generalversammlung jedem Mitglied eine schriftliche Einladung, unter Angabe dieses Traktandums, zugestellt werden. Das Abstimmungsverfahren ist geheim. Das absolute Mehr der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder entscheidet.

- Art. 7 Mit dem Austritt bzw. Ausschluss erlischt jedes Anrecht auf das Vereinsvermögen.

- Art. 8 Die Art der Mitgliedschaft für die in Art. 2 aufgeführten Mitgliedsarten und deren Jahresbeiträge werden in einem Reglement festgelegt. Die ordentliche Generalversammlung legt jährlich die Beitragshöhe fest.**
- Art. 9 Die Passivmitglieder haben an der Generalversammlung das Antrags-, Stimm- und Wahlrecht. Sie können sich für Vorstandsaufgaben zur Verfügung stellen.
- Art. 10 Personen welche sich um den Verein oder um das Schiesswesen überhaupt besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie besitzen die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder.
- Art. 11 Langjährige Aktivmitglieder können durch den Vorstand zu Freimitgliedern ernannt werden. Sie besitzen die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder.

III. Organisation

- Art. 12 Die Organe des Vereins sind:
a) Generalversammlung
b) Vorstand
c) Rechnungsrevisoren
- Art. 13 Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel im 1. Quartal des Jahres statt und erledigt folgende Geschäfte:
- Appell
 - Wahl der Stimmezähler
 - Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
 - Entgegennahme der Jahresberichte
 - Abnahme der Jahresrechnung
 - Festsetzung der Jahresbeiträge und des Budgets
 - Genehmigung des Jahresprogrammes und der Jahresmeisterschaft
 - Erläuterung der Schiessvorschriften des Bundes
 - Wahlen: Vorstand, Präsident, Rechnungsrevisoren
 - Erledigung der Anträge von Vorstand und Vereinsmitgliedern
 - Ehrungen
 - Verschiedenes
- Generalversammlungen können einberufen werden:
- a) durch den Vorstand
 - b) auf Begehren eines Fünftels aller Vereinsmitglieder

Jede Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch schriftliche Einladung mindestens 2 Wochen vorher unter Nennung der Traktanden bekanntgegeben wurde. Anträge an die Generalversammlung müssen spätestens innert 5 Tagen nach erfolgter Einladung, schriftlich begründet beim Präsidenten eintreffen. Nicht traktandierte Anträge können erst an der folgenden Generalversammlung behandelt werden. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen (sofern nichts anderes beschlossen wird) durch offenes Handmehr. Der Präsident stimmt nicht mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

- Art. 14 Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und besteht aus mindestens 7 und höchstens 9 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst.
- Art. 15 Die zwei Revisoren werden für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt.

IV. Obliegenheiten des Vorstandes und der Revisoren

Art. 16 Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Präsident
- Kassier
- Aktuar
- 1. Schützenmeister (50m)
- 2. Schützenmeister (Stv 50m)
- 3. Schützenmeister (25m)
- 4. Schützenmeister (Anlagen/ Material)
- 5. Schützenmeister (Lupi)
- 6. Schützenmeister (Stv Lupi)

Der Vorstand trägt die volle Verantwortung für den Schiessbetrieb und die Berichterstattung. Er erledigt alle Geschäfte, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

- Wahl der Delegierten in die übergeordneten Verbände
- Führung eines Mitgliederverzeichnisses
- Aufstellung des Schiessprogrammes
- Vorbereitung und Leitung der Schiessübungen und Vereinsanlässe
- Führung und Kontrolle der Standblätter für die Bundesübungen und Eintrag im Schiessbüchlein oder militärischen Leistungsausweis für Angehörige der Armee und Besitzer von Leihwaffen. Ausbildung von Jungschützen und am Pistolenschiessen interessierten Erwachsenen gemäss den Vorschriften der Schweiz. Pistolenschiessschule.
- Vermögensverwaltung, Aufstellung des Budgets und der Jahresrechnung
- Festsetzung der Unkostenbeiträge gemäss Art. 4
- Ankauf und Verteilung der Munition, die Verwertung der Hülsen sowie den Rückschub des Verpackungsmaterials.
- Anschaffung, Aufbewahrung und Unterhalt von Material und Anlagen
- Vorbereitung der Geschäfte für die Generalversammlungen
- Durchführung der Vereinsbeschlüsse und Handhabung der Statuten
- Beschlussfassung über einmalige Ausgaben bis Fr. 1000.00
- Bestimmung des Standartenträgers
- Erstellen von detaillierten Pflichtenheften für die Vorstandsmitglieder

Art. 17 Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für seine Amtsführung sowie für ihm anvertrautes Gut verantwortlich.

Art. 18 Der Vorstand ist beschlussfähig wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Präsident stimmt nicht mit und trifft bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art. 19 Die Revisoren sind verpflichtet, nach Ablauf jedes Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und hierüber zu Handen der ordentlichen Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten.

V. Finanzielles

Art. 20 Das Vereinsjahr dauert in der Regel von anfangs März bis Ende Februar.

Art. 21 Der Vorstand erhält eine jährliche Entschädigung, welche durch die Generalversammlung mit dem Budget zu genehmigen ist.

Art. 22 Der Vereinsaustritt hat auf Ende des Vereinsjahres zu erfolgen. Die Mitglieder haben die finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr zu erfüllen.

Art. 23 Für Verbindlichkeiten des Vereins ist einzig das Vereinsvermögen haftbar. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VI. Allgemeines und Schlussbestimmungen

- Art. 24 Sämtliche Schiessübungen und Versammlungen sind gemäss den ortsüblichen Vorschriften bekannt zu geben.
- Art. 25 Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel aller Mitglieder stattfinden. Die Beschlussfassung erfolgt an der ordentlichen oder einer ausserordentlich einberufenen Generalversammlung sofern mindestens 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dem Antrag zustimmen.
- Art. 26 Die Auflösung des Vereins kann erfolgen durch Beschluss von 2/3 aller Mitglieder. Wird die Auflösung beschlossen, so ist sämtliches, nach Regelung aller Vereinsverbindlichkeiten übrig bleibende Vereinseigentum, dem Gemeinderat Stans in Verwahrung zu geben. Bildet sich in den nächsten 10 Jahren kein Verein der den in Art. 1 umschriebenen Zweck erfüllt, so geht das Vereinseigentum in den Besitz der Schützengesellschaft Stans über.
- Art. 27 Vorstehende Statuten sind an der heutigen Generalversammlung angenommen worden. Sie treten nach Genehmigung durch die Kantonalschützengesellschaft Nidwalden und die Militärdirektion des Kantons Nidwalden in Kraft. Die bisherigen Statuten vom 2.7.1980 sowie darauf bezügliche Beschlüsse werden dadurch aufgehoben.

Statutenrevision vom 08.03.2012:

Art. 8

Reglement als Anhang

Genehmigt an der Generalversammlung vom 08.03.2012

Pistolenschützen Stans

Der Präsident

Die Aktuarin

Genehmigt durch die **Kantonalschützengesellschaft Nidwalden**

6370 Stans,

Der Präsident

Die Sekretärin

Genehmigt durch die **Militärdirektion des Kantons Nidwalden**

6370 Stans,

Der Militärdirektor